

Brühl, den 24.01.2012

An die Mitglieder des

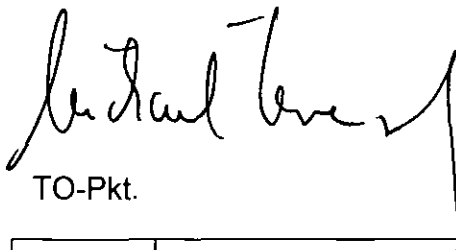
EINLADUNG

Hauptausschusses

Ich lade Sie ein zur Sitzung des **Hauptausschusses**

Tag	Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
Montag	30.01.2012	18.00	Rathaus, Sitzungszimmer II, A 013

Mit freundlichen Grüßen



TO-Pkt.

TAGESORDNUNG
Gegenstand

Vorlagen-Nr.

TO-Pkt.	TAGESORDNUNG Gegenstand	Vorlagen-Nr.
	A) Öffentlicher Teil	
1.	Niederschrift vom 21.11.2011	
2.	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl -Satzung Rettungsdienst_ hier: Rettungswagengebühr	106/99 n
3.	Mitteilungen	
3.1	Sachstandsbericht Service-Center	-
4.	Anfragen	
	B) Nichtöffentlicher Teil	
5.	Einstellung, Beförderungen, Höhergruppierungen und Personalbewegungen	62/95 cq
6.	Mitteilungen	
7.	Anfragen	



Fachbereich 03	Aktenzeichen 03/10 20 53/01	Datum 19.01.2012	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl -Satzung Rettungsdienst- hier: Rettungswagengebühr			HA Rat

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle _____

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des _____ am _____

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt, die als Anlage beigefügte

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl -Satzung Rettungsdienst-.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes des Rhein-Erft-Kreises, erfolgt ab 01.01.2012 die Erweiterung der Vorhaltestunden des zweiten Rettungswagens am Standort Feuer- und Rettungswache Rheinstraße täglich um 4 Stunden auf dann 16 Stunden pro Tag.

Hinsichtlich erforderlicher Gebührenanpassungen konnte entsprechend § 14 Abs. 2 Rettungsgesetz (RettG) NRW am 13.01.2012 ein Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften NRW wie folgt erreicht werden:

(in Kraft zum 01.03.2012):

1. gem. Gebührentarif der Satzung Rettungsdienst, Buchstabe **B) -Einsatz von Rettungswagen (einschl. Medikamente etc.)-:**

von

bisher
je Person 294,00 €

neu:
je Person 340,00 €

Bgm.	Zust. Bez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14		

Vorlagen Nr. 106/99n	Seite 2
-------------------------	------------

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühreneinnahmen werden im Haushalt der Stadt Brühl bei der Kostenstelle 12170000; Sachkonto 432152 (Rettungsdienstgebühren) gebucht. Bei der veranschlagten Höhe der Einnahmen wurden die bisher geltenden Gebührensätze und die Fallzahlen aus dem Vorjahr zugrunde gelegt.

Anlage

Bgm. 4 al	Zust. Dez. Ca	Fachbereich 03 dt	Dez. II	FB 14			
-----------------	------------------	----------------------	---------	-------	--	--	--

[Handwritten signature]

Anlage zu Vorlage 106/99 n

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst - vom ...

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 750) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl wird wie folgt geändert:

B) -Einsatz von Rettungswagen (einschl. Medikamente etc.)-:

je Person 340,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.